



Niedersächsisches
Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsisches Landesinstitut
für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)
Keßlerstr. 52
31134 Hildesheim

Niedersächsisches Landesinstitut
für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)
Außenstelle Osnabrück
Mercatorstr. 6
49080 Osnabrück.

nachrichtlich an:
Universitäten
MWK, Referat 26

Nur per E-Mail

Bearbeitet von Frau Köster
e-mail: jutta.Koester@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
35-84110/37

Durchwahl (0511) 120-
72 77

Hannover
25.11.2014

Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 15.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen und der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 28.10.2014 (Nds. GVBl. S 302)

hier: Vorschriften über die Fächerverbindungen

Die Vorschriften über die Fächerverbindungen bei den Lehrämtern der allgemein bildenden Schulen (ausgenommen Sonderpädagogik) mussten dem Bedarf in der Unterrichtsversorgung der Schulen angepasst werden.

Dieses ist durch Artikel 2 der o.g. Mantelverordnung erfolgt. Entsprechend Artikel 5 Satz 2 Nr. 2 der Mantelverordnung werden die geänderten Fächerverbindungen am 1.10.2015 in Kraft treten.

Universitäten Fächerverbindungen.doc

Dienstgebäude/
Pakelanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Nächste U-Bahn-Stationen
Hauptbahnhof
Kropcke
Aegidientorplatz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

X.400
S=Poststelle; O=mk; P=land-ni.
A=dbp; C=de
e-mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Überweisung an das Nds. Kultusministerium
Konto-Nr. 105 021 710
Norddeutsche Landesbank Hannover
(BLZ 250 500 00)

Hierzu werden folgende ergänzenden Hinweise gegeben:

1. Studierende, die sich derzeit in einem lehramtsbezogenen Studiengang befinden und das Fach Wirtschaft als Erstfach in Kombination mit einem beliebigen Zweitfach studieren, haben Vertrauensschutz bezogen auf die Wahl ihrer studierten Fächer. In allen Fällen gelten ab 1.10.2015 die Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Abs. 4 Nds. MasterVO-Lehr als erteilt.
2. Auf Ausnahmegenehmigungen für Studierende, die sich derzeit in einem lehramtsbezogenen Studiengang befinden und Fächerverbindungen studieren, für die entsprechend Artikel 2 der Mantelverordnung ab 1.10.2015 keine Ausnahmegenehmigungen mehr erforderlich sind, kann verzichtet werden.

Darüber hinaus können bis auf Weiteres Ausnahmen von den Vorschriften über die Fächerverbindungen in folgenden Lehrämtern und für nachstehende Fächer erteilt werden:

1. Lehramt an Gymnasien
 - a) Chemie
 - b) Informatik und
 - c) Evangelische Religion
2. Lehrämter an Grundschulen sowie an Haupt- und Realschulen im Schwerpunkt Hauptschule oder im Schwerpunkt Realschule
 - a) Islamische Religion

Die Ausnahmeregelung nach Nr. 2a gilt mit der Einschränkung, dass das Erstfach Islamische Religion nicht mit dem Zweitfach Evangelische Religion, Katholische Religion oder Werte/Normen (nur Sek. I) kombiniert studiert werden darf.

Im Auftrage


Büschel